



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 47 (S. 401-412)**
Titel **Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern**
Ordnungsnummer
Datum 07.05.1980

[S. 401] Der Regierungsrat,
gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die
Binnenschifffahrt und das Gesetz über die Raumplanung und das
öffentliche Baurecht,
beschliesst:

I. Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 1. Diese Verordnung regelt die Schifffahrt auf den zürcherischen Gewässern, soweit nicht internationale Vereinbarungen und darauf beruhende Vorschriften (Rhein), Bundesrecht // [S. 402] und interkantonale Vorschriften (Zürichsee) unmittelbar Anwendung finden.

Geltungsbereich

§ 2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug des Schifffahrtsrechtes der Polizeidirektion.

Polizeidirektion

Ihr obliegt insbesondere:

- a) der Entzug von Ausweisen für Schiffsführer und Besatzung sowie die Verwarnung in leichten Fällen,
- b) die Bewilligung von Versuchsfahrten und von nautischen Veranstaltungen, wobei sie die Ufergemeinde, die Finanzdirektion und die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen, deren Kurslinien im Bereich der Veranstaltung liegen, anhört.

§ 3. Der kantonalen Schifffahrtskontrolle obliegt insbesondere:

Kantonale Schifffahrtskontrolle

- a) die Durchführung der Führerprüfungen sowie die Erteilung der Ausweise für Schiffsführer und Besatzungen,
- b) die Durchführung der Schiffsprüfungen, die sie in den Standortgemeinden der Schiffe vornehmen kann, sowie die Erteilung der Schiffsausweise und Kennzeichen,
- c) der Entzug von Schiffsausweisen,
- d) die Bewilligung von Personentransporten mit Güterschiffen,
- e) die Bewilligung von Transporten mit Schiffen oder Verbänden, welche die Verkehrsvorschriften nicht einhalten können, sowie von schwimmenden Anlagen und von Schiffen oder Schwimmkörpern ohne Schiffsausweis,
- f) die Bewilligung von besondern Sichtzeichen für Schiffe, die vor



- Wellenschlag geschützt werden müssen,
- g) die Festsetzung des Bestandes der Besatzung auf Güterschiffen, schwimmenden Geräten, Schleppern und Schubbooten,
 - h) die Führung des Schiffsregisters.

§ 4. Den Ufergemeinden obliegt es, nach Massgabe von Art. 6 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt festgefahrene, gesunkene oder betriebsuntaugliche Schiffe und andere // [S. 403] Gegenstände, welche die Schifffahrt behindern oder gefährden, zu entfernen. Sie können dazu die kantonale Seepolizei anfordern.

Ufergemeinden

Im übrigen obliegt ihnen der Vollzug der Schifffahrtsvorschriften in polizeilicher Hinsicht, soweit diese Aufgaben nicht vom Kanton wahrgenommen werden.

§ 5. Der Stadt Zürich obliegt zudem:

Zusätzliche
Aufgaben der
Stadt Zürich

- a) die Durchführung der Schiffsprüfungen von Schiffen ohne Maschinenantrieb und von Schiffen mit Maschinenantrieb bis zu einer Leistung von 6 kW, welche den Standort auf ihrem Gebiet haben, sowie die Erteilung und der Entzug von Schiffsausweisen für diese Schiffe,
- b) die Bewilligung von Versuchsfahrten und von nautischen Veranstaltungen auf ihrem Gebiet, wobei sie die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen, deren Kurslinien im Bereich der Veranstaltung liegen, anhört und eine Stellungnahme der Finanzdirektion einholt.

Sie bezieht für ihre Amtshandlungen Gebühren nach dieser Verordnung.

II. Praktische Seglerprüfung

§ 6. Die Polizeidirektion kann die Durchführung der praktischen Prüfung zur Erteilung des Schiffsführerausweises der Kategorie D einer Fachkommission übertragen.

Fachkommission

Deren Prüfungsberichte werden für die Erteilung der Führerausweise anerkannt.

Die Polizeidirektion ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Fachkommission. Sie müssen fachkundig und vertrauenswürdig sein, das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und den Führerausweis der Kategorie D besitzen.

§ 7. Die Fachkommission steht unter der Aufsicht der Schifffahrtskontrolle.

Aufsicht

Bestehen Zweifel über die ordnungsgemässe Prüfungsabnahme, kann die Schifffahrtskontrolle dem Prüfungsbericht die Anerkennung versagen und die praktische Führerprüfung selber durchführen.
// [S. 404]



III. Besondere örtliche Anordnungen, Signalisation und Beleuchtung

§ 8. Der Erlass besonderer örtlicher Anordnungen im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt ist Sache der Polizeidirektion.

Besondere örtliche Anordnungen
a) Grundsatz

§ 9. In besonderen Fällen, namentlich zur sofortigen Behebung unvorhergesehen eingetretener Gefahren für den Schiffsverkehr und die Umwelt, können Organe der kantonalen Schifffahrtskontrolle, der kantonalen Seepolizei, der Ufergemeinden und des Seerettungsdienstes an Ort und Stelle die erforderlichen Massnahmen treffen.

b) Ausnahmen

Derartige Anordnungen müssen, wenn sie länger als acht Tage beibehalten werden sollen, von der Polizeidirektion genehmigt werden.

§ 10. Für die vorübergehende oder periodische Sperrung begrenzter Seeflächen ist die Ufergemeinde zuständig, soweit damit der Bereich öffentlicher Badeanlagen und Badeplätze abgegrenzt wird. Vorbehalten bleibt die vorgängige Erteilung einer wasserrechtlichen Konzession.

c) Sperrgebiete

In allen übrigen Fällen obliegt die Anordnung von Sperrgebieten der Polizeidirektion. Sie hört vor ihrem Entscheid die Ufergemeinde an.

§ 11. Besondere örtliche Anordnungen, die durch Verbots- oder Gebotssignale angezeigt werden, sind von der anordnenden Behörde im amtlichen Publikationsorgan der Ufergemeinde zu veröffentlichen, wenn sie länger als 30 Tage bestehen sollen oder sich periodisch wiederholen.

d) Vollzug

Verbots- und Gebotssignale dürfen erst angebracht werden, wenn die zuständige Behörde verfügt hat. Vorbehalten bleiben Signale, die eine allgemeine Vorschrift an Ort und Stelle anzeigen.

Die Kosten der Veröffentlichung und der Signalisation trägt die anordnende Behörde. Sie kann sie demjenigen verrechnen, der die überwiegende Ursache für die Anordnung gesetzt hat oder in dessen direktem Interesse sie ergeht. // [S. 405]

§ 12. Die Bezeichnung der Untiefen, welche die Schifffahrt behindern, und das Anbringen weiterer für die Schifffahrt erforderlicher Signale und Anzeigen sind Sache der Polizeidirektion, soweit dies nicht gemäss § 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt den Ufergemeinden, den öffentlichen Schifffahrtsunternehmen oder anderen Interessierten obliegt.

Hinweissignale und andere Anzeigen

§ 13. Die Polizeidirektion bestimmt die Stellen und Signale, die nachts durch Lichter zu kennzeichnen oder zu beleuchten sind. Sie hört vor ihrem Entscheid die Baudirektion, die Ufergemeinde und die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen an.

Beleuchtung



IV. Sturmwarnung und Seerettung

§ 14. Für Sturmwarnung und Seerettung auf dem Greifensee und dem Pfäffikersee finden die interkantonalen Vorschriften für den Zürichsee sinngemäss Anwendung.

Anwendbares
Recht und
Zuständigkeit

Die kantonale Seepolizei organisiert den öffentlichen Sturmwarndienst für den Zürichsee, den Greifensee und den Pfäffikersee.

Für den Seerettungsdienst der Ufergemeinden des Zürichsees, des Greifensees und des Pfäffikersees gelten zusätzlich die §§ 15–20.

§ 15. Der Seerettungsdienst ist das ganze Jahr aufrechtzuerhalten. Vom 1. April bis 31. Oktober haben an Samstagen und Sonntagen sowie an den übrigen Ruhetagen tagsüber mindestens zwei Mann auf Pikett zu stehen.

Seerettungsdienst
a) Dienst-
bereitschaft

§ 16. Der Bestand der Mannschaft hat in jedem Seerettungsdienst mindestens sechs Mann zu betragen.

b) Bestand

§ 17. Jedes Jahr sind mindestens vier Übungen durchzuführen, wovon eine Hauptübung. Die kantonale Seepolizei hat auf Ersuchen geeignete Fachleute zur Instruktion abzuordnen.

c) Übungen und
Kurse

Der Mannschaft soll ferner die Teilnahme an Lebensrettungskursen ermöglicht werden.

§ 18. Auf Kosten der Ufergemeinde ist die Mannschaft für die Folgen dienstlicher Unfälle und Erkrankungen ausreichend zu versichern. Ferner ist eine Haftpflichtversicherung // [S. 406] abzuschliessen, welche die Haftpflicht des Seerettungsdienstes und seiner Mannschaft gegenüber Dritten in angemessenem Rahmen deckt.

d) Versicherungen

§ 19. Jede Ufergemeinde bezeichnet eine Kontrollstelle, welche mindestens einmal jährlich die Bereitschaft der Mannschaft und die Ausrüstung inspiziert. Über diese Inspektion erstattet die Kontrollstelle dem Gemeinderat Bericht. Stellt sie Mängel fest, so veranlasst sie deren Behebung.

e) Kontrollstelle

§ 20. Für die Gemeinden an den übrigen Gewässern, die nicht zur Führung eines Seerettungsdienstes verpflichtet sind, bleibt § 74 des Gemeindegesetzes vorbehalten.

f) Übrige
Gemeinden

§ 21. Zur teilweisen Deckung der Kosten des Sturmwarn- und Seerettungsdienstes werden von den Haltern von kennzeichenpflichtigen Schiffen Kostenbeiträge erhoben.

Kostenbeiträge
a) Grundsatz

§ 22. Die Kostenbeiträge betragen für das Jahr, in dem das Schiff verkehrsberechtigt ist oder war, Fr. 20.–.

b) Höhe der
Beiträge

Der Halter von mehr als zehn kennzeichenpflichtigen Schiffen hat die Kostenbeiträge nur für die ersten zehn Schiffe zu entrichten.

Für Schiffe des Staates und der Gemeinden sind keine Kostenbeiträge zu leisten.



§ 23. Die Kostenbeiträge werden jährlich zum voraus von der kantonalen Schifffahrtskontrolle erhoben. Wird ein Schiff erstmals mit zürcherischen Kennzeichen verkehrsberechtigt, ist der Kostenbeitrag bei der Erteilung des Schiffsausweises zu entrichten.

c) Art der Erhebung

Wird der Schiffsausweis bis zum 31. März zurückgegeben, muss für das laufende Jahr kein Kostenbeitrag entrichtet werden.

Bei Rückgabe oder Entzug des Schiffsausweises oder bei Ausserbetriebsetzung des Schiffes nach dem 31. März erfolgt keine Rückerstattung des Kostenbeitrages.

Bei Wechsel des Halters wird der bereits entrichtete Kostenbeitrag dem neuen Halter angerechnet, sofern der bisherige Halter nicht für ein anderes Schiff beitragspflichtig wird. // [S. 407]

§ 24. Aus den von der kantonalen Schifffahrtskontrolle erhobenen Kostenbeiträgen werden vorab die Aufwendungen für den Sturmwarndienst gedeckt.

d) Verwendung

Vom Rest erhalten der Kanton und die Stadt Zürich je einen Viertel und die übrigen Gemeinden, die verpflichtet sind, einen Seerettungsdienst zu unterhalten, gesamthaft die Hälfte, die ihnen zu gleichen Teilen ausgerichtet wird.

§ 25. Kann der Halter das Schiff nicht auf dem Zürichsee, dem Greifensee oder dem Pfäffikersee benutzen, wird der Kostenbeitrag erlassen.

e) Gewässer ohne Sturmwarn- und Seerettungsdienst

V. Seegfrörni

§ 26. Bei Seegfrörni treffen die Ufergemeinden die zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Ufervegetation erforderlichen Anordnungen. Sind umfangreiche Sicherheitsmassnahmen notwendig, können sie hiefür die Feuerwehr und die örtlichen Schutz- und Rettungsdienste beiziehen.

Anordnungen

Sie können insbesondere das Begehen und Befahren der Eisfläche oder der Ufervegetation einschränken oder verbieten und Veranstaltungen oder Verrichtungen, die den Verkehr auf der Eisfläche oder die Tragfähigkeit des Eises gefährden, untersagen.

Die kantonale Seepolizei berät die Ufergemeinden, koordiniert deren Massnahmen und entscheidet, wenn keine Übereinstimmung zu erzielen ist oder eine nicht örtlich begrenzte Gefahr besteht.

§ 27. Das Befahren der Eisfläche und der Ufervegetation mit Fahrzeugen und Geräten mit Maschinenantrieb ist verboten. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei-, Rettungs- und Reinigungsdienste.

Verkehr mit Motorfahrzeugen

Die kantonale Seepolizei kann Ausnahmen für Transporte bewilligen, für die ein dringendes Bedürfnis besteht und die mit Fahrzeugen und Geräten ohne Maschinenantrieb nicht durchgeführt werden können, sofern die Sicherheit gewährleistet ist. // [S. 408]



VI. Beschränkungen der Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern mit Ausnahme des Zürichsees und des Rheins

1. Allgemeine Beschränkungen für fließende und stehende Gewässer

§ 28. Die Geschwindigkeit der Schiffe mit Maschinenantrieb ist unter Vorbehalt der Bundesvorschriften über die Häfen und die Uferzone auf 20 km/h beschränkt. Auf fließenden Gewässern ist dabei die Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer massgebend.

Geschwindigkeitsbeschränkung

Von der Geschwindigkeitsbeschränkung ausgenommen sind die Schiffe der Polizei, des Rettungsdienstes und der staatlichen Fischereiaufseher, soweit es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern.

§ 29. Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist verboten.

Wasserskifahren

§ 30. Zur Schonung der Ufervegetation, der Fisch- und Vogelbrut sowie der Ufer muss mit Schiffen auf den fließenden Gewässern nach Möglichkeit in der Mitte zwischen den Ufern gefahren werden. Ist das Fahren in Ufernähe unumgänglich, ist schädigender Wellenschlag zu vermeiden.

Weitere Beschränkungen
a) auf fließenden Gewässern

Das Fahren mit Schiffen mit Maschinenantrieb sowie deren Stationieren bedürfen auf den fließenden Gewässern mit Ausnahme der Limmat oberhalb der Münsterbrücke in Zürich einer Bewilligung der Finanzdirektion.

§ 31. Das Fahren mit Schiffen und Schwimmkörpern jeder Art sowie deren Stationieren bedürfen auf den stehenden Gewässern mit Ausnahme des Greifensees, des Pfäffikersees und des Türlersees einer Bewilligung der Baudirektion.

b) auf stehenden Gewässern

§ 32. Für die Gewässer in den Schutzgebieten¹ bleiben die Sondervorschriften des Kantons und der Gemeinden vorbehalten.

Vorbehalt für Schutzgebiete

¹ In Schutzgebieten, die auf kantonalen Verordnungen beruhen, befinden sich zurzeit folgende Gewässer:

- der Greifensee (Verordnung vom 27. Juni 1941),
- der Türlensee (Verordnung vom 3. Februar 1944),
- der Hüttnersee (Verordnung vom 21. Juni 1945),
- der Pfäffikersee (Verordnung vom 2. Dezember 1948)
- der Katzensee (Verordnung vom 12. Juli 1956),

// [S. 409]

2. Besondere Beschränkungen für den Greifensee, den Pfäffikersee und den Türlensee

§ 33. Diese Gewässer dürfen nicht befahren werden mit

Verbot einzelner Schiffsarten

- Schiffen von mehr als 7,5 m Länge oder mehr als 2,5 m Breite, ausgenommen Rennruderboote der üblichen Bauart,
- Schiffen mit festen oder beweglichen Aufbauten (einschliesslich

- Blachen) von mehr als 1,5 m Höhe über der Wasserlinie,
c) Pedalos und ähnlichen Fahrzeugen,
d) beweglichen Flossen.

Desgleichen ist jedes Stationieren solcher Schiffe und Schwimmkörper auf diesen Gewässern untersagt.

§ 34. Das Fahren mit Schiffen mit Maschinenantrieb sowie deren Stationieren bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Schiffe mit Maschinenantrieb

§ 35. Schiffe und Schwimmkörper jeder Art dürfen nur im Bereich der Hafenanlagen und an den von der Baudirektion bezeichneten weiteren Stellen ins Wasser oder an Land gebracht werden. Wassern

§ 36. Das Verankern und das Stationieren von Schiffen und Schwimmkörpern jeder Art sind, soweit sie nicht durch andere Vorschriften vollständig untersagt sind, nur an den von der Baudirektion bewilligten Orten gestattet. Stationieren

§ 37. Nautische Veranstaltungen dürfen nur mit Bewilligung der Baudirektion durchgeführt werden. Nautische Veranstaltungen

§ 38. Wenn besondere Verhältnisse, namentlich öffentliche Interessen, es rechtfertigen, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes bewilligen. Ausnahmen

- das Neeracherried (Verordnung vom 19. Juli 1956),
- die Altläufe der Limmat im Naturschutzreservat Dietikon (Verordnung vom 25. September 1958),
- der Lützelsee, der Seeweidsee und das Uetzikerried (Verordnung vom 1. Dezember 1966),
- die Weiher im Eigental (Verordnung vom 16. März 1967),
- die Altläufe der Glatt (Verordnung vom 27. August 1970).

Weitere Kleinseen und Weiher sind durch Gemeindebeschlüsse unter Schutz gestellt.

// [S. 410]

VII. Gebühren

§ 39. Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.	Gebührentarif
a) Führer- und Schiffsausweise		
für die Ausfertigung der Ausweise	35.–	
für die Ausfertigung der Ersatzausweise	10.–	
für die Änderung der Ausweise (Kantons-, Namenswechsel usw.)	10.–	
b) Schiffsführerprüfungen		
für alle Theorieprüfungen	20.–	
für die praktischen Prüfungen		
der Kategorie A	50.–	
der Kategorie B	70.–	
der Kategorie C	80.–	

der Kategorie D	50.–
c) periodische Schiffsprüfung	
für Schiffe ohne Maschinenantrieb	20.–
für Schiffe mit Maschinenantrieb bis 6 m Länge	40.–
für Schiffe mit Maschinenantrieb über 6 m Länge	60.–
für Schiffe mit Maschinenantrieb über 8 m Länge	80.–
für Schiffe mit Maschinenantrieb über 10 m Länge	100.–
für Güterschiffe mit Maschinenantrieb	100.–
für Güterschiffe ohne Maschinenantrieb	50.–
für schwimmende Geräte	50.–
Zuschlag für die erstmalige Abnahmeprüfung eines Schiffes	20.–
Nachkontrolle beanstandeter Schiffe	15.–

Wer einem Aufgebot zur Schiffsführer- oder Schiffsprüfung auf den festgesetzten Termin nicht Folge leisten kann und dies der auf bietenden Amtsstelle nicht bis zum Vortag schriftlich mitteilt, hat die volle Gebühr zu entrichten.

§ 40. Für die Prüfung von Schiffen in der Werft oder an Land wird neben der ordentlichen Gebühr ein Zuschlag von Fr. 15.– je angebrochene halbe Stunde zusätzlichen Zeitaufwandes, einschliesslich Reisezeit sowie allfälliger weiterer Kosten, erhoben.

Besondere Untersuchungen

§ 41. Für weitere Amtshandlungen aufgrund der eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Schifffahrtvorschriften können Gebühren bis Fr. 200.– erhoben werden. // [S. 411]

Andere Amtshandlungen

§ 42. Führt ein Halter bei der periodischen Prüfung gleichzeitig mindestens fünf Schiffe vor, so wird die Gebühr vom zweiten Schiff an auf 75 Prozent ermässigt.

Ermässigung

Berufsfischer haben für die Untersuchung ihrer der Berufsausübung dienenden Schiffe nur die halbe Gebühr zu entrichten.

VIII. Verschiedene Vorschriften

§ 43. Auf Schiffe, auf denen die Schleppangelfischerei ausgeübt wird, ist Art. 53 Abs. 1 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 nicht anwendbar.

Schleppangelfischerei

§ 44. Die Bewilligung zur Inbetriebnahme von Schiffen mit ausländischem Standort auf zürcherischen Gewässern mit Ausnahme des Rheins wird durch die kantonale Schifffahrtkontrolle, die kantonale Seepolizei oder die Seepolizei der Stadt Zürich erteilt.

Ausländische Schiffe

§ 45. Zur Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen der eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Vorschriften über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern sind zuständig:

Übertretungen



- a) für das Gebiet der Stadt Zürich das Polizeirichteramt im Rahmen seiner Strafbefugnis,
- b) in allen übrigen Fällen die Statthalterämter unter Vorbehalt von § 335 der Strafprozessordnung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 46. Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

Aufhebung
bisherigen Rechts

- a) die Vollziehungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 22. Dezember 1966;
- b) die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Greifensee, dem Pfäffikersee, den Kleinseen und den fließenden Gewässern vom 7. Dezember 1967. // [S. 412]

§ 47. Die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Rhein vom 10. Juni 1971 wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

Ingress: Der Regierungsrat,

Abs. 1 unverändert,

gestützt auf Art. 1 der Verordnung des Bundesrates betreffend den Erlass von schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Rheinstrecke zwischen Rheinfelden und Neuhausen vom 25. Januar 1971 sowie auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979,

Abs. 3 unverändert,

verordnet:

§ 2 Abs. 3. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bundes und der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980 bezüglich Bau und Ausrüstung, Schiffsausweis, Haftpflichtversicherung, Kennzeichen und Untersuchungen. Hievon ausgenommen sind die von den zuständigen deutschen Behörden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge.

§ 3 Abs. 3. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bundes und der Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980 bezüglich Schiffsführerausweis. Hievon ausgenommen sind die Führer der von den zuständigen deutschen Behörden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge.

§ 48. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 21 bis 25 am 1. Juni 1980 in Kraft.

Inkrafttreten

Die §§ 21 bis 25 (Vorschriften über die Kostenbeiträge) treten am 1. Januar 1981 in Kraft.



Zürich, den 7. Mai 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.04.2015]